



Stand 01.03.2023

Denkmalfachliche Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Baudenkmal

Checkliste der Praktischen Denkmalpflege

Die fachliche Bewertung der Verträglichkeit einer Solaranlage auf bzw. an einem Baudenkmal, in einem Denkmalbereich oder in der Umgebung erfolgt anhand einer Vielzahl denkmalrechtlich und denkmalfachlich relevanter Aspekte und Parameter. Diese fließen in die Abwägungsentscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte ein. Gemeinsames Ziel aller an Antrag und Prüfung Beteiligten soll es sein, eine sachgerechte und mindestens denkmalverträgliche Lösung für die Errichtung von Solaranlagen herbeizuführen. Hierbei möchte diese Checkliste als Hilfestellung für die Genehmigungspraxis dienen.

Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. (§1 (1) BbgDSchG). Auch nach der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist für die Installation einer Solaranlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, soweit dadurch denkmalrechtliche Belange berührt sind. Gemäß § 2 EEG muss im Rahmen einer Schutzgüterabwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Dies führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes oder lässt den Abwägungsprozess entfallen. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägung gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese einen verfassungsrechtlichen oder gleichwertigen Rang, wie z. B. der Denkmalschutz, „ist diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung.“¹

¹ Vgl: Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima auf die Schriftliche Anfrage an die Bundesregierung im Monat Mai 2022 Frage 301

Die denkmalfachliche Prüfung ist in der Beurteilung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Energieeinsparung und -produktion ergebnisoffen. Die fachliche Prüfung im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens orientiert sich an bundesweiten aber auch an internationalen Vorgaben, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und praktizierten Standards. Zu nennen sind zum Beispiel die Charta von Venedig und die Arbeitsblätter der „Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern“ (VDL).

Im Selbstverständnis der Denkmalpflege sind sowohl Ressourcenschonung als auch Nachhaltigkeit fest verankert. Daher versteht sich die Denkmalpflege als Partnerin bei der Entwicklung nachhaltiger Konzepte. Ein denkmalgerechter Klimaschutz ist hierbei als eine gesamtheitliche Betrachtung zu verstehen. Lösungen sind gemeinsam mit den Denkmalbehörden zu entwickeln, denn die fachliche Beteiligung bedeutet auch Qualitätssicherung. Die laufende Auswertung von Ergebnissen ist notwendig. Gleichzeitig empfehlen wir, das Thema Energieeinsparung und erneuerbare Energie nicht nur am Einzelgebäude zu betrachten, sondern sich Quartierslösungen vorzunehmen.

Verfahrensschritte zur Prüfung der Auswirkung geplanter Solaranlagen auf Baudenkmale:

Geschützt sind die Substanz und das Erscheinungsbild des konkreten Denkmals. Bei der denkmalfachlichen Prüfung kommt es also immer auf den Einzelfall und auf die konkreten bestimmenden Gründe der Unterschutzstellung an. Die Betrachtung von Denkmalen, deren Wert sich ausschließlich geschichtlich begründet, kann daher anders ausfallen als von Denkmalen, die beispielsweise städtebauliche oder künstlerische Bedeutung haben. Auch die Umgebung von Denkmalen ist dabei jeweils individuell im Sinne des Umgebungsschutzes zu betrachten.

Folgende Kriterien sind aus denkmalfachlicher Sicht im Rahmen des Erlaubnisverfahrens (in der fachbehördlichen Beteiligung) zu beachten:

1. Feststellung der denkmalrechtlichen Betroffenheit
 - Baudenkmal, Industrie- oder Technisches Denkmal, Gartendenkmal
 - Denkmalbereich
 - Umgebung eines Denkmals
 - Umgebung eines Denkmalbereichs

2. Feststellung der betroffenen Denkmalwerte
 - Geschichtlicher Denkmalwert
 - Wissenschaftlicher Denkmalwert
 - Städtebaulicher Denkmalwert
 - Künstlerischer Denkmalwert
 - Volkskundlicher Denkmalwert
 - Technischer Denkmalwert

3. Prüfung: Schutz der Substanz

Zum Schutz der Substanz sind bei der Frage nach der Anbringung von zusätzlichen technischen Anlagen auf bzw. an Denkmälern die Dach- und Fassadenkonstruktionen wie auch Tragwerkskonstruktionen eingehend zu betrachten. Sie besitzen neben ihrer Funktion als konstruktive Bauteile nicht selten einen besonderen historisch-ästhetischen Wert, der mitunter städtebaulich über das Denkmal hinauswirkt. Konstruktive Veränderungen, die zu einer Änderung der primären Tragstruktur oder zu neuen, zusätzlichen Auflasten führen, sind denkmalfachlich häufig schon aus statischen Gründen nicht vertretbar. Es bedarf immer einer individuellen baustatischen Analyse, die der Antragssteller im Zweifelsfall nachweisen muss. Technische Anlagen müssen nach Abstimmung mit den Denkmalbehörden fallweise so installiert und gesichert sein, dass eine von ihnen ausgehende Brandgefahr geklärt und benannt wird. Der Umgang mit dem Denkmal im Brandfall ist vorab mit der Feuerwehr in Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu klären (Abschaltung, Befahrbarkeit, Löschangriff, Anleiterung, etc.).

3.1. Mögliche Beeinträchtigungen sind:

- Änderung der primären Tragstruktur (z. B. durch zusätzliche Auflast)
- Schwächung der Hüllendichtigkeit
- Brandgefahr (z. B. durch Leitungsführung im Gebäude)
- bauliche Veränderungen im oder am Gebäude für die Installation neuer Technik

3.2. Zu prüfende Parameter sind:

- Feststellung des baulichen und konstruktiven Umfangs der Veränderung
- Brandgefahr der Anlage und Umgang mit dem Denkmal im Brandfall klären
- Ist Denkmalsubstanz betroffen?
- Wie erfolgt die Montage/Umsetzung?
- Dachwerk/Dachkonstruktion (auch Statik)
- Dachhaut/Eindeckung
- Elemente des Daches (z. B. First, Ortgang, Walmgrate)
- Dachaufbauten (z. B. historische Gauben)
- Fassadenelemente
- Innenliegende Gebäudeteile (historische Wände/Schornsteine)

4. Prüfung: Schutz des Erscheinungsbildes

Das Erscheinungsbild als konstituierender Bestandteil des Denkmals kann sowohl identitäts- als auch bedeutungstiftend sein. Das Dach bildet hierbei einen wesentlichen Bestandteil der Außenerscheinung. Dächer bilden oft große Anteile der sichtbaren Fläche eines Gebäudes und haben eine hohe Aussagekraft und einen Zeugniswert. Solaranlagen werden häufig auf Dächern angebracht und können das denkmalrelevante Erscheinungsbild überdecken und eine kontrastierende und fremdkörperartige dominierende Wirkung erzeugen und damit das tradierte und authentische Erscheinungsbild beeinträchtigen. Das tradierte Erscheinungsbild wird hierbei durch die Komposition einzelner Teile zum Ganzen und dem Verhältnis zur Umgebung bestimmt.

4.1. Mögliche Beeinträchtigungen sind:

- Visuell dominierende Materialität

- Visuell dominierende Größe
- Visuell dominierende Figur
- Visuell dominierende Farbigkeit
- Visuell dominierender Glanz
- Beeinträchtigende Summenwirkung durch Ansammlung unterschiedlicher Anlagentypen bzw. Veränderungen im Dachbereich

4.2. Zu prüfende Parameter sind:

- Sind denkmalkonstituierende Gestaltwerte betroffen?
- Geschlossene, prägende Fläche
- Prägende Ansichten
- Material, Farbigkeit und (kleinteilige) Struktur von Dach oder Fassade
- prägende Elemente und Aufbauten des Daches
- Städtebaulich wirksame Dachlandschaften oder Baukörpergruppierungen
- Ist Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum gegeben?
- Ist eine negative Wirkung zusammen mit vorhandenen Veränderungen gegeben?
- Ist der Umgebungsschutz eines Denkmals betroffen?
- Funktional oder gestalterisch bedeutende Freiflächen
- Sichtbezüge, wie Blickachsen, Sichtfächer, Panoramen
- Dominanten in der städtebaulichen Wirkung
- Historische städtebauliche Zusammenhänge

5. Industriedenkmale

Industriedenkmale bieten aufgrund ihrer zeitlichen und funktionalen Heterogenität oft ein komplexes Erscheinungsbild, dessen Kompatibilität mit Solaranlagen im Einzelfall zu prüfen ist. Gleichwohl kann hier oft aufgrund von Größe, Höhe, Funktion und Gestaltung fallbezogen mehr Spielraum bei der Installation von Solaranlagen eingeräumt werden. Ihre funktionale Eigenheit als Industriebauwerk kann dazu beitragen, dass der Denkmalwert durch die Installation von Solaranlagen nicht erheblich beeinträchtigt oder aufgehoben wird. Beispielsweise kann bei Kraftwerken die Nutzung von Dachflächen zur Gewinnung von Solarenergie oder –wärme aus der Funktion des Objekts heraus gegebenenfalls eine logische Fortsetzung der historischen Nutzung darstellen.

Es gilt zu beachten, dass auch Industrieanlagen einen gestalterisch anspruchsvollen Charakter besitzen können, der durch Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden darf.

6. Denkmalbereiche

Denkmalbereiche wirken durch charakteristische Architekturelemente, wie Dachflächen, Fassaden, Fenstertypen etc., die die einzelnen Bauten durch ihre Erscheinung und Ähnlichkeit verbinden und damit ein städtebauliches Gesamtbild schaffen. Daher ist bei der Prüfung von einzelnen Anträgen immer auch die Wirkung auf den umgebenden baulichen Bestand des Denkmalbereichs zu beachten. Denkmalgerechte Solarkataster sollen grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten in Denkmalbereichen vorab aufzeigen und damit ein Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung bilden. Diese Solarkataster sind nach denkmalfachlichen Vorgaben zu erstellen. Trotz Solarkataster bleibt die Einzelfallprüfung notwendig.

7. Weiterbauen am Denkmal – Weiterentwicklung der Baukultur

Grundlage für die Entwicklung denkmalverträglicher Lösungen ist die Kenntnis der historischen Substanz und der Gestaltwerte des Denkmals mit seiner Umgebung. Diese sind ggf. durch Voruntersuchungen zu ermitteln. Das Erscheinungsbild zusammen mit der geplanten Solaranlage sowie die Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum ist visuell bzw. im Modellversuch darzustellen. Der relevante öffentliche Raum ist im Einzelfall zu benennen, z. B. Straßenraum, aber auch Friedhöfe, Parkanlagen oder Seeflächen. Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals zu erwarten sein, zum Beispiel durch die Verdeckung einer denkmalprägenden Dach- und Fassadenansichten, sind grundsätzlich Alternativen zur Energieerzeugung und / oder alternative Standorte nachvollziehbar zu prüfen und Strategien für Ersatzflächen zu entwickeln. Bevor denkmalrelevante Dach- oder Fassadenflächen in den Abwägungsprozess einbezogen werden, sind alternative Standorte, wie nicht denkmalwertrelevante, untergeordnete oder nicht sichtbare Nebengebäude und Freiflächen, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist denkmalfachlich zu prüfen, ob durch Optimierung von Eigenschaften der geplanten Anlage eine Zustimmungsfähigkeit erreicht werden kann. Dies kann sich auf die Konstruktion, Lage/Anordnung und Größe oder die Gestalt der technischen Anlage beziehen.

7.1. Zu prüfende Alternativen und Parameter zur möglichen Reduktion einer Beeinträchtigung:

- Prüfung alternativer Standorte
- Benachbarte Freiflächen
- Gemeinschaftsanlagen / Poolbildung
- Geplante Neubauten bzw. geplante bauliche Strukturen (z. B. Carportdach)
- Untergeordnete Nebengebäude
- Nicht einsehbare oder untergeordnete Dachflächen

7.2. Reduktion und Optimierung von Eigenschaften der geplanten Anlage:

- Konstruktion
- Anordnung/Lage
- Größe
- Gestalt
- Farbe
- Solaranlagen sind grundsätzlich reversibel anzubringen

8. Notwendige prüffähige Unterlagen

Die Errichtung von Solaranlagen (Solarthermieanlagen oder Photovoltaikanlagen) kann, wie dargestellt, unter Umständen eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf Substanz und Erscheinungsbild von Denkmälern haben. Um Beeinträchtigungen an Denkmälern feststellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Unterlagen beizufügen.

Hierzu gehört die planzeichnerische Darstellung des Vorhabens in Ansicht, Schnitt und Dachaufsicht im Maßstab 1:20 und die konkrete Beschreibung des baulichen Umfangs der Maßnahme. Konstruktionsrelevante Details sind planzeichnerisch im Maßstab 1:5 darzustellen. Die geplante technische Anlage ist mit Angaben zu Produkt, Konstruktion, Gestalt, Materialität, Farbigkeit etc. darzustellen. Erforderliche Verkabelungen, Nebenanlagen und Zusatzgeräte sind in die Darstellung vollumfänglich in Wort und planzeichnerisch einzubeziehen und deren Aufstellungsorte darzustellen. Grundsätzlich ist die Wirkung der geplanten Anlage zur Bewertung der Standortrelevanz prüfbar darzustellen.

Die Prüfung der Unschädlichkeit der Anlage bedarf immer einer individuellen Analyse, die der Antragssteller im Zweifelsfall durch Fachgutachten nachweisen muss. So können zum Beispiel baustatische und brandschutztechnische Gutachten notwendig werden. Zur Untersuchung der Auswirkung der Gestalt oder möglichen Spiegelungen der technischen Anlagen können Visualisierungen der Einsichtigkeit aus dem öffentlichen Straßenraum notwendig werden. Den Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen.

Haiko Türk
Dezernatsleiter Praktische Denkmalpflege